

Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang für kompostierbare Abfälle und Reduzierung des Mindestvorhaltevolumens (Eigenkompostierung)

Bitte einreichen bei:

Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis

Bonatstraße 50, 99974 Mühlhausen

Telefon: 03601/404760; Telefax: 03601/4047699; E-Mail: info@abfallwirtschaft-uhk.de

www.abfallwirtschaft-uhk.de

1. Angaben des betreffenden Grundstückes:

Straße Hausnummer:

PLZ, Ort:

2. Grundstückseigentümer:

Name, Vorname:

Straße Hausnummer:

Kundennummer (soweit vorhanden):

PLZ, Ort:

Telefon:

E-Mail:

Personenzahl auf dem Grundstück:

Art der Kompostierung:
(bitte ankreuzen)

offene Kompostierung (Komposthaufen)

geschlossene Kompostierung (Behälter)

3. Versicherung zur Eigenkompostierung:

Hiermit versichere ich, dass alle auf meinem angeschlossenen Grundstück anfallenden organischen Bestandteile des Restabfalls ganzjährig einer fachgerechten Eigenkompostierung zugeführt werden und eine Verwertung des erzeugten Kompostmaterials erfolgt. Es wird weiter versichert, dass zur Ausbringung des erzeugten Komposts eine gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 25 m² je Grundstücksbewohner vorhanden ist, zu deren Nutzung ich berechtigt bin. Es ist bekannt, dass durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis Kontrollen durchgeführt werden können und Veränderungen in Bezug auf die Durchführung der Eigenkompostierung unverzüglich dem Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis anzuzeigen sind.

Wichtige Hinweise:

a) Reduzierung des Mindestvorhaltevolumens für Restabfall

Die Reduzierung des Mindestvorhaltevolumens für Restabfall wird nur für private Haushalte gewährt. Im Rahmen der Vorausveranlagung wird ein Mindestvorhaltevolumen von 400 Litern pro Einwohner und Jahr zu Grunde gelegt. Wird eine Reduzierung bewilligt, gilt ein Mindestvorhaltevolumen für Restabfall von 240 Litern pro Einwohner und Jahr. Die Verrechnung erfolgt jedoch erst nach Ablauf des Jahres mit dem Abrechnungsbescheid. Erst dann steht fest, wie viele tatsächliche Leerungen erfolgt sind und ob das reduzierte Mindestvorhaltevolumen nicht überschritten wurde.

Die Eigenkompostierung wird erst ab dem Datum des Antragseingangs berücksichtigt. Eine rückwirkende Reduzierung für bereits vergangene Monate oder Jahre ist nicht möglich.

Der Antrag ist einmalig zu stellen. Eine erneute Antragstellung für die Folgejahre ist nicht erforderlich.

b) Eigenkompostierung auf externen Flächen

Wird die Eigenkompostierung auf einem anderen Grundstück durchgeführt, z. B. einem Pachtgarten, gelten die unter Nr. 1 und 2 zu machenden Pflichtangaben im Antrag nur für das Grundstück, das an die kommunale Abfallentsorgung des Unstrut-Hainich-Kreises angeschlossen ist.

Für das externe Grundstück, auf dem die Eigenkompostierung stattfindet, ist die Nutzungsberechtigung für dieses Grundstück, z. B. durch Vorlage eines Pacht- oder Nutzungsvertrages, nachzuweisen.

Hiermit wird die Befreiung vom Anschlusszwang für kompostierbare Abfälle und gleichzeitig die Reduzierung des Mindestvorhaltevolumens für Restabfall aufgrund Eigenkompostierung von 400 Litern auf 240 Liter pro Person und Jahr beantragt.

Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers